

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

67 (26.9.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Btg.
Druck und Verlag von Adolf Düpe in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M 67. Dienstag, 26. September 1916.

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Seite 71) bis zum 1. April 1917 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der haufweise Ankauf von Schlachtgeflügel durch die vom Bezirksamt aufgrund des § 3 der Verordnung vom 11. August 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 216) zugelassenen Aufkäufer.

Karlsruhe den 16. September 1916.

Groß. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

gez. Weingärtner.

Vorstehende Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies ortsüblich bekannt zu geben und den in ihren Gemeinden ansässigen Geflügelhändlern unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 148^a der Gewerbeordnung noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 20. September 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kriegsleistungen betr.

Die Gemeindebehörde zu Durlach wird gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die am 15. Juli 1916 über Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Ziff 1 u. 2 R.L.G. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütung nebst Zinsen durch Vermittelung des Gr. Bezirksamts der Gr. Landes-Hauptklasse in Karlsruhe vorzulegen.

Der Zinsenlauf endigt mit dem Monat September 1916

Karlsruhe den 18. September 1916.

Großh. Bad. Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule Hochburg betr.

Das Schuljahr beginnt am 3. November. Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Kenntnisse

eines guten Volksschülers besitzen, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich hinreichend erstarkt sein.

Der Kurs ist zweijährig. Das Lehr- und Pensionsgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 400 M. Zöglingen, welche die volle Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwert für die von ihnen geleistete Arbeit an dem Lehrgeld der Betrag von 100 Mark durch das Großh. Ministerium des Innern nachgelassen.

Anmeldungen sind längstens bis 1. Oktober schriftlich bei dem Anstaltsvorstand einzureichen. Denselben ist ein Geburtschein, ein Leumundszeugnis des Aufzunehmenden, sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormunds zum Besuche der Schule und zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten anzuschließen.

Statuten werden auf Wunsch zugesandt.

Hochburg bei Emmendingen im Aug. 1916.

Großh. Ackerbauschule. gez. Schittenhelm.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Durlach, den 14. September 1916.

Großh. Bezirksamt.

Die Beschlagnahme von Äpfeln, Zwetschgen und Pflaumen betreffend.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Verfügung des stellvertretenden General-Kommandos vom 16. September 1916 betr. Beschlagnahme von Äpfeln, Zwetschgen und Pflaumen für den **Amtsbezirk Durlach** aufgehoben wurde. Hiernach ist der Abjaß des Obstes allgemein innerhalb des diesseitigen Amtsbezirks sowie nach solchen Bezirken, in welchen die Beschlagnahme ebenfalls nicht gilt, frei.

Den Beteiligten bleibt es überlassen, sich zu vergewissern, ob in dem Bezirk, in welchen das Obst verbracht werden soll, die Beschlagnahme nicht gilt.

Durlach den 26. September 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Zinteridff!
in Wabelsberger Stenographie und Maschinenschriften erteilt Gräfin Gumboldt und reich fürbernd. Sant Zeugnisse übertrafpende Erfolge.
Sirbadstr. 36,
Billa.

Ihre Winterkleidung,
geehrte Dame, sollten Sie nur nach Favorit schneiden oder schneiden lassen. Trotz geringen Stoffverbrauchs werden Sie sehr modern aussehen. Die besten u. preiswert. Moden-Album (80 Pf.), Jugend-Moden-Album (60 Pf.), Handarbeits-Album (60 Pf.). Erhältlich bei: H. Holtermann, Hauptstr. 50.

Generelle Steine und Erde
find zu haben.
August Bull,
Mühlstr. 14 — Teleph. 257.
Am Sonntag zwischen 1/2 1—1 Uhr ist in Durlach von der Gießerei die Bohne (Sollefelle Muerstr.) bis nach Neue eine goldene Strolche mit Photographie verloren gegangen. Der rechtliche Finder wird gebeten dieselbe gegen Belohnung in **Aue, Beldorstr. 41** abzugeben.
Reinliche Sauffen oder Sauffäden für vormittags oder nachmittags bei hohem Lohn sofort gesucht.
Stillingstr. 2.

Zu verkaufen
eine kleinere Goldschmied mit sämtlichem Werkzeug, ein schöner Strolchenherd und eine große Gängelampe preiswert.
Bäderstr. 3, 3 St.
Anzusehen von morgens 8 Uhr und von 6 Uhr abends an.
Suerstr. 5 im 4. Stock
2 Zimmer und Küche per 1. Okt. zu vermieten.
K. W. Holmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Städtischer Verkauf.
Güterausgabe
morgen vormittag an die Familien mit den Buchstaben La und Le.
Durlach den 26. September 1916.
Kommunalschreiber Durlach-Stadt.

Generelle Steine und Erde
find zu haben.
August Bull,
Mühlstr. 14 — Teleph. 257.
Am Sonntag zwischen 1/2 1—1 Uhr ist in Durlach von der Gießerei die Bohne (Sollefelle Muerstr.) bis nach Neue eine goldene Strolche mit Photographie verloren gegangen. Der rechtliche Finder wird gebeten dieselbe gegen Belohnung in **Aue, Beldorstr. 41** abzugeben.
Reinliche Sauffen oder Sauffäden für vormittags oder nachmittags bei hohem Lohn sofort gesucht.
Stillingstr. 2.

Zu verkaufen
eine kleinere Goldschmied mit sämtlichem Werkzeug, ein schöner Strolchenherd und eine große Gängelampe preiswert.
Bäderstr. 3, 3 St.
Anzusehen von morgens 8 Uhr und von 6 Uhr abends an.
Suerstr. 5 im 4. Stock
2 Zimmer und Küche per 1. Okt. zu vermieten.
K. W. Holmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Beehre mich hiermit, den geehrten Damen den Eingang meiner
Herbst- u. Winter-Neuheiten
ergebenst anzuzeigen.
Hochachtend
Mina Schleich, Modes
7 Herrenstr. 7 (Marktplatz).

Lackhüte
in grosser Auswahl.
Getragene Hüte
werden fassoniert
und
modernisiert.

1/2—1 Morgen
Im Acker
zu pachten gesucht.
Friedr. Eiermann,
Mittlerstr. 38.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen lieben, unvergeßlichen Mann, unjeren lieben Bruder, Schwager und Onkel

Karl Schwalenberg

Weißgerber

infolge Unglücksfall unerwartet rasch in die ewige Heimat abzurufen

Durlach den 25. September 1916.

Um stille Teilnahme bittet:

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Elisette Schwalenberg, geb. Rittershofer.

Die Beerdigung findet Mittwoch abend 6 Uhr statt.

Trauerhaus: Bafelstraße 56



Todes-Anzeige.

Berwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß mein innigstgeliebter, guter Mann, unjere lieber, treubestorger Vater, Bruder, Schwiegerohn, Schwager und Onkel

Karl Wilhelm Meier

am 21. 9. 16 infolge eines Unfalles in einem Meierwe-Feldlazarett den Heldentod fürs Vaterland starb.

Durlach den 26. September 1916.

Die trauernde Gattin:

Frau Ernestine Meier, geb. Kiefer u. Kinder.

Ruhe sanft in fremder Erde!



Aranienkaffe für deutsche Gärtner.

Bafistelle Durlach.

Auf Antrag des 3. St. im Felde stehenden 1. Vorstandes Herrn Stadtgärtner Widmann soll wegen Ableben des seitherigen Kassiers am **Donnerstag den 28. September**, abends 8 Uhr, im „Grünen Hof“ **Generalversammlung** stattfinden.

Tagesordnung: Erziehung der Gesamtverwaltung der hiesigen Bafistelle für die Kriegsbauer, längstens aber für ein Jahr.

Am Austrag: **Friedrich Wendling.**

Geschäfts-Berlegung.

Beize meiner wertten Kundschaft hiermit gefl. an, daß ich meine

Korbmacherei

von der Kronenstraße 14 nach **Schwannstraße 6** verlegt habe.

Sverin Schorpp, Korbmacher.

Hoher Feiertage wegen bleibt mein Geschäft

Donnerstag und Freitag geschlossen.
Daniels Konfektionshaus, Wilhelmstraße 34,
Karlsruhe.



Bitte recht freundlich bei Bedarf von Photogr. Apparaten und Reparaturen

zu beachten, daß die beste Bezugsquelle hierfür das **Photo-Haus** in Durlach, gegenüber dem Kaiserwert, ist.

Doppelte Buchführung

sowie alle kaufm. Unterrichtsächer und Sprachen lernt man rasch und gründlich bei mäßigem Honorar in der **Handelsschule „Merkur“** Karlsruhe, Karlstr. 13, Tel. 2018.

Die Leistung des Schöffen- und Geschworenendienstes betr.

Die Bürgermeisterämter des Amtsgerichtsbezirks werden veranlaßt, die nach § 1 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 11. August 1879 (G. B. Bl. 1879 S. 325) aufzustellenden Listen nebst den etwa erhobenen Einsprachen bis längstens 15. Oktober 1916 hierher einzureichen.

Wegen der Art der Aufstellung weisen wir auf die den Bürgermeisterämtern zugegangenen Verfügungen des Gr. Bezirksamts vom 27. Oktober 1910 Nr. 5356 und 14. Januar 1911 Nr. 630 hin. Wir erwarten sorgfältige und eingehende Bezeichnung des Berufs; er soll auch über die Selbstständigkeit, die Meistereigenschaft Aufschluß geben.

Ferner ist das Alter genau anzugeben; es kommen oft Widersprüche in den Listen vor; vielfach ist verhehentlich das Alter aus den früheren Listen herübergenommen worden.

Die Listen müssen vollständig sein; es darf keine Beschränkung der Ausnahme auf diejenigen Personen stattfinden, welche der Bürgermeister für besonders gut vereignet hält.

Bei Vorlage der Urliste ist zu bescheinigen, daß und wann sie aufgelegt war und daß dies öffentlich bekannt gemacht worden ist, ferner ob und welche Einsprachen und Ablehnungsgesuche erhoben wurden.

Besonders weisen wir darauf hin, daß nach § 34 Ziff. 9 G. B. G. zum Amt eines Schöffen oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Diese sind nach der landesherrlichen Verordnung die Leistung des Schöffen- und Geschworenendienstes vom 11. Juli 1879 § 1 Abs. 3 Ziff. 1 i nicht in die Urliste aufzunehmen. Dies gilt auch von lediglich infolge des Krieges eingezogenen Militärpersonen.

Durlach, 18. Sept. 1916. Gr. Amtsgericht.

Warenumsatzstempel.

Am 1. Oktober d. Js. tritt das Reichsgesetz über einen Warenumsatzstempel in Kraft.

Steuerpflichtig ist hiernach grundsätzlich jeder, der Waren (bewegliche körperliche Sachen) geliefert und dafür einen Gegenwert erhalten hat. Als Waren gelten auch Gas und elektrischer Strom, dagegen nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.

Der Stempel beträgt gleichmäßig eins vom Tausend des Entgelts für die gelieferte Ware, in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark.

Für das Verfahren bei der Erhebung der Abgabe sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

A. Warenumsätze im Betriebe eines Gewerbes:

Hier wird die Abgabe nicht vom einzelnen Umsatz, sondern vom Gesamtbetrage der Umsätze im Kalenderjahr erhoben, und zwar nur dann, wenn der Jahresumsatz mehr als 3000 Mark beträgt. Als Gewerbe gelten auch Land- und Forstwirtschaft in weitestem Sinne.

Der hiernach steuerpflichtige Gewerbetreibende oder Landwirt hat den Jahresumsatz am Schlusse jedes Kalenderjahres binnen 30 Tagen, also erstmals spätestens am 30. Januar 1917 bei der zuständigen Steuerstelle anzumelden. Er kann dabei nach seiner Wahl als Jahresumsatz entweder den Gesamtbetrag des im Kalenderjahr eingenommenen Entgelts oder den Gesamtbetrag des im Kalenderjahr berechneten Entgelts, gleichviel, ob dieses im Kalenderjahr eingegangen ist oder noch aussteht, angeben. Hat er sich für die eine Art der Anmeldung entschieden, so ist er daran auch für die künftigen Steuererklärungen gebunden.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und über die Errichtung der Abgabe werden i. Zt. bekannt gegeben werden.

B. Warenumsätze außerhalb eines Gewerbebetriebs:

Hierher gehört die entgeltliche Verfertigung von Waren:

- a) durch einen Nichtgewerbetreibenden,
- b) durch einen Gewerbetreibenden außerhalb seines Gewerbebetriebs, und zwar auch dann, wenn der Gewerbetreibende in seinem Betriebe einen Jahresumsatz von nicht mehr als 3000 M. erreicht und deshalb für die Umsätze in seinem Gewerbebetrieb abgabefrei ist.

In den Fällen der Gruppe B wird im Gegen-satz zur Gruppe A der einzelne Umsatz für sich versteuert, sofern der Gegenwert für die gelieferte Ware mehr als einhundert Mark beträgt.

Wer in dieser Weise Waren umsetzt, hat über den Empfang des Gegenwerts binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekundnis zu erteilen und eins vom Tausend des Betrags des Gegenwerts, in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark zu versteuern. Die Besteuerung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken, die in Beträgen von 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2 und 10 Mark bei den Postanstalten zu erhalten sind. Die Marken sind auf der Vorder- oder Rückseite d. s. Empfangsbekundnisses an einer beliebigen freien Stelle aufzutreiben und zu bewerten. Die Bewertung ist in der Art vorzunehmen, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser an der dafür vorgesehenen Stelle mit Tinte niederschrieben werden oder daß die einzelne Marke mit einem Ausdruck dieses Inhalts versehen wird.

Wenn also beispielsweise nach dem 30. September 1916 ein W. g. m. e. i. s. t. e. r. a. u. ß. e. r. h. a. l. b. j. e. i. n. e. s. n. a. c. h. G. r. u. p. p. e. A zu versteuernden Gewerbebetriebs eine Ware umsetzt, z. B. ein Klavier für 500 Mark verkauft, so muß er über den Empfang der Zahlung eine schriftliche Quittung ausstellen, diese mit Stempelmarken zum Nennwert von zusammen 50 Pfennig belegen und die Marken entwerten.

Hat der Aussteller einer Quittung diese nicht verstempt, so hat der Empfänger der Quittung selbst für die richtige Verstemmung zu sorgen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe zu erwarten.

Bretten, den 20. September 1916.
Gr. Finanzamt.